



**EHB**

EIDGENÖSSISCHES  
HOCHSCHULINSTITUT FÜR  
BERUFSBILDUNG

*Schweizer Exzellenz in Berufsbildung*

# **S T U D I E N P L A N**

**Diplomstudiengang für Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer für  
den allgemeinbildenden Unterricht (ABU)**

vom 28. November 2019

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),  
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der EHB-Studienverordnung vom 22. Juni 2010,  
erlässt folgenden Studienplan:*



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>STUDIENZIELE</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ZULASSUNG</b>	<b>4</b>
3.1	Zulassungsbedingungen	4
3.2	Zulassungsverfahren	4
3.3	Einsprache	4
3.4	Immatrikulation und Exmatrikulation	4
<b>4</b>	<b>DAUER UND STRUKTUR</b>	<b>5</b>
4.1	Studienprogramm	5
4.2	Akademisches Jahr	5
4.3	Lernmodalitäten	5
4.4	Unterrichts- und Prüfungssprachen	5
4.5	Beratung	5
4.6	Betreuung	5
<b>5</b>	<b>ZUGEHÖRIGE MODULE</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN</b>	<b>6</b>
6.1	Evaluationsverfahren	6
6.2	Interne Evaluation	6
6.3	Externe Evaluation	6
6.4	Evaluationsergebnisse	6
<b>7</b>	<b>QUALIFIKATIONSVERFAHREN</b>	<b>7</b>
7.1	Prüfungsberechtigte Personen	7
7.2	Modulprüfungen	7
7.3	Überprüfung der Lehrbefähigung	7
7.4	Diplomarbeit	7
7.5	Bewertung	7
7.6	Nichtbestehen und Rechtsweg	7
7.7	Anrechnung früherer Studienleistungen	8
<b>8</b>	<b>AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS</b>	<b>8</b>
8.1	Ausbildungsnachweise	8
8.2	Abschluss	8
8.3	Beilage zum Abschluss Diploma Supplement	8
<b>9</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmung	9
9.2	Inkrafttreten	9



## 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Studienplan für den *Diplomstudiengang für Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer für den allgemeinbildenden Unterricht (nachfolgend: DABU)* stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Art. 46 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101);
- Art. 6 der Verordnung über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung; SR 412.106.1);
- Art. 1 Bst. c und 12 der Verordnung des EHB-Rates über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienverordnung; SR 412.106.12);
- Rahmenlehrplan (RLP) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI für Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht.

## 2 STUDIENZIELE

Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bildet im *DABU* Lehrpersonen aus, die folgende Ziele und Standards erreichen:

Ziele	Standards
Bildungsziel 1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten. [Standards 1.1-1.2 RLP]
Bildungsziel 2	Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen. [Standards 2.1-2.7 RLP]
Bildungsziel 3	Beurteilung und Förderung der Lernenden. [Standards 3.1-3.3 RLP]
Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen. [Standards 4.1-4.2 RLP]
Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen. [Standards 5.1-5.3 RLP]
Bildungsziel 6	Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen. [Standards 6.1-6.2 RLP]
Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten. [Standards 7.1-7.3 RLP]



## 3 ZULASSUNG

### 3.1 Zulassungsbedingungen

1. Fachliche Bildung: Lehrdiplom für die obligatorische Schule (Bachelor oder Master) oder Hochschulabschluss;
2. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in einem Betrieb, der nicht dem Bildungsbereich angehört;
3. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  - Allgemeinbildender Unterricht an einer Berufsfachschule (im Umfang von mindestens drei Lektionen pro Woche während eines Schuljahres);
  - Schriftliche Empfehlung einer Berufsfachschule.

### 3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Diplomstudiengang werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
  - Einreichen des Immatrikulations- und Anmeldeformulars mit allen erforderlichen Unterlagen;
  - Prüfung der Bewerbung durch die Studiengangleitung;
  - Schriftliche Mitteilung des Entscheids an die Bewerberin oder den Bewerber.

### 3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin/dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### 3.4 Immatrikulation und Exmatrikulation

1. Studierende des *DABU* sind am EHB immatrikuliert, wenn sie:
  - zur entsprechenden Aus- oder Weiterbildung zugelassen sind;
  - die Einschreibe- und Studiengebühren fristgerecht bezahlt haben.
2. Die Exmatrikulation oder die Aufhebung der Einschreibung erfolgt:
  - durch Abschluss der Aus- oder Weiterbildung;
  - auf eigenes Begehren;
  - durch Verfügung des EHB;
  - bei nicht fristgerechter Bezahlung der Studiengebühren.



## 4 DAUER UND STRUKTUR

### 4.1 Studienprogramm

1. Der *DABU* umfasst ein modulares Studienprogramm, das 60 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS entspricht.
2. Die Anzahl der ECTS variiert zwischen 3 und 10 ECTS-Kreditpunkten je nach Modul. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Lernstunden.
3. Der *DABU* kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
4. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt vier Semester; die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs Semester.

### 4.2 Akademisches Jahr

1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Direktorin/der Direktor des EHB legt die Semesterdaten jährlich in Abstimmung mit den schweizerischen Hochschulen fest.
2. Der Studienbeginn erfolgt jeweils auf Semesteranfang.

### 4.3 Lernmodalitäten

1. Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis mittels Praktika und/oder Praxisbegleitung und/oder Besuche an den verschiedenen Lernorten.
2. Das Verhältnis von Präsenzunterricht und Selbststudium sowie weitere Studienmodalitäten können sich in den einzelnen Modulen unterscheiden. Die Studienmodalitäten sind für jedes Modul festgelegt und werden den Studierenden vor Modulbeginn schriftlich mitgeteilt.
3. Der Präsenzunterricht ist obligatorisch. Für jedes Modul werden Absenzen von maximal 15% des vorgesehenen Präsenzunterrichts toleriert. Studierende sind verpflichtet, die Ausfallstunden in geeigneter Weise selbständig nachzuholen.

### 4.4 Unterrichts- und Prüfungssprachen

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die dazugehörigen Prüfungen in den verschiedenen Modulen des Diplomstudiengangs werden in der Regel in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

### 4.5 Beratung

Die Studiengangleitung berät die Studierenden in administrativen Fragen und auch bei Fragen zur Studienplanung.

### 4.6 Betreuung

Die Betreuung der Studierenden kann durch eine/n Dozierende/n, eine Mentorin/einen Mentor, eine Praxisberaterin/einen Praxisberater oder eine Fachdidaktikerin/einen Fachdidaktiker erfolgen. Weitere Betreuerinnen und Betreuer können durch die Studiengangleitung beigezogen werden.



## 5 ZUGEHÖRIGE MODULE

Die zum *DABU* zugehörigen Pflichtmodule sind:

Modul I	<i>Unterrichtspraxis und berufliche Identität</i>	8 ECTS-Kreditpunkte
Modul II	<i>Persönliches Ausbildungsprojekt und Diplomarbeit</i>	8 ECTS-Kreditpunkte
Modul A	<i>Grundlagen des Ausbildens in der Berufsbildung</i>	10 ECTS-Kreditpunkte
Modul B	<i>Kommunikation</i>	3 ECTS-Kreditpunkte
Modul C	<i>Fachwissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik Sprache</i>	7 ECTS-Kreditpunkte
Modul D	<i>Fachwissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik Wirtschaft, Politik und Ökologie</i>	8 ECTS-Kreditpunkte
Modul E	<i>Fachwissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik Ethik und Recht</i>	6 ECTS-Kreditpunkte
Modul F	<i>Fachwissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik Technologie, Kultur sowie Identität und Sozialisation</i>	6 ECTS-Kreditpunkte
Modul G	<i>Das System Berufsbildung: Inner- und ausserschulische Zusammenarbeit</i>	4 ECTS-Kreditpunkte

## 6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN

### 6.1 Evaluationsverfahren

Der Studiengang wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

### 6.2 Interne Evaluation

1. Die Evaluationsinhalte werden von der nationalen Spartenleitung aufgrund eines Vorschlags der Fachstelle Evaluation und nach Anhörung der regionalen Sparten- und Studiengangleitung bestimmt.
2. Die Evaluationen erfolgen auf nationaler und regionaler Ebene. National obliegt die Führung der Fachstelle Evaluation und regional obliegt die Führung der regionalen Spartenleitung.
3. Die intern durchgeführte Evaluation berücksichtigt Studierende, Dozierende sowie weitere Ausbildungspartner.

### 6.3 Externe Evaluation

Externe Evaluationen sind möglich. Sie werden vom EHB-Rat bestimmt und müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards entsprechen.

### 6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung des Studiengangs.
2. Die internen Evaluationsergebnisse werden der regionalen Sparten- und Studiengangleitung zur Verfügung gestellt, um Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen ableiten zu können.
3. Die Ergebnisse aus externen Evaluationen werden der regionalen Studiengangleitung zur Verfügung gestellt, zusammen mit der regionalen und nationalen Spartenleitung analysiert und sowohl der Direktorin/dem Direktor des EHB als auch dem EHB-Rat unterbreitet.



## 7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN

### 7.1 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung einer Leistung sind die Dozierenden des betreffenden Moduls berechtigt und zuständig. Weitere von der Studiengangleitung vorgeschlagene Fachleute müssen von der regionalen Spartenleitung genehmigt werden.

### 7.2 Modulprüfungen

1. Modulprüfungen können schriftliche Arbeiten, schriftliche oder mündliche Prüfungen, die Probelektion oder die Diplomarbeit beinhalten.
2. Das Prüfungsverfahren einschliesslich der Beurteilungskriterien wird in der Modulkarte festgelegt und den Studierenden am Anfang des Moduls bekannt gegeben.

### 7.3 Überprüfung der Lehrbefähigung

Im Rahmen des Moduls I findet eine Überprüfung der Lehrbefähigung statt. Probelektionen werden von zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt. Die Überprüfung der Lehrbefähigung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine allfällige Wiederholung kann frühestens im Folgesemester erfolgen.

### 7.4 Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit ist das abschliessende Resultat des Persönlichen Ausbildungsprojekts (PAP) und bezieht sich auf die in Modul II erworbenen Kompetenzen. Sie enthält praktische und theoretische Elemente.
2. Die Diplomarbeit wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter auf der Basis eines schriftlichen Dokuments und einer mündlichen Präsentation mit einer Gesamtnote bewertet. Diese/r zieht bei einer Bewertung mit der Note FX oder F eine zweite Expertin oder einen zweiten Experten bei.

### 7.5 Bewertung

1. Jede Modulprüfung wird mit einer Note nach folgender Skala bewertet:
  - A = hervorragend
  - B = sehr gut
  - C = gut
  - D = befriedigend
  - E = ausreichend
  - FX= nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
  - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Ein Modul ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note E bewertet ist.
3. Die Resultate werden den Studierenden spätestens einen Monat nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

### 7.6 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
2. Gegen eine Bewertung mit der Note FX oder F kann bei der Direktorin/dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Bewertung schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.



## 7.7 Anrechnung früherer Studienleistungen

1. Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule erbrachte Studienleistungen, die für das Diplomstudium relevant sind, können auf Antrag des Modulverantwortlichen durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Ausbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.
3. Für die auf der Basis früherer Studien anerkannten Module werden die erzielten Bewertungen oder Noten übernommen, soweit das Bewertungssystem vergleichbar ist. Andernfalls werden die Module im Diploma Supplement mit dem Vermerk „bestanden“ aufgeführt.

## 8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS

### 8.1 Ausbildungsnachweise

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird den Studierenden auf Antrag ein Ausbildungsnachweis ausgestellt.

### 8.2 Abschluss

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit der Note E bewertet sind. Die Studierenden

1. erhalten das *Diplom in Berufspädagogik für Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer für den allgemeinbildenden Unterricht*;
2. sind befugt, den Titel *Dipl. Berufsfachschullehrerin / Dipl. Berufsfachschullehrer* zu tragen.

### 8.3 Beilage zum Abschluss Diploma Supplement

Das Diploma Supplement enthält

1. Angaben zum Diplomabschluss;
2. Angaben zum Studiengang oder Studienprogramm;
3. erzielte Noten;
4. weitere relevante Angaben, wie während des Studiums absolvierte Mobilitätsprogramme und erlangte Zusatzqualifikationen.





## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmung**

Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan vom 7. September 2012. Er gilt nur für Studierende, die ihr Studium des *DABU* ab Herbstsemester 2020 aufnehmen.

### **9.2 Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

Der EHB-Rat

Dr. Philippe Gnaegi  
Präsident des EHB-Rates